

# **Richtlinie über die Bestimmungen zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ bzw. „Steckersolargeräten“ in der Gemeinde Moormerland**

## Präambel

Energieeinsparung als auch die Förderung erneuerbarer Energie, sowie die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aber auch der allgemeine Klimaschutz sind Ziele, die sich auch die Gemeinde Moormerland gesetzt hat.

Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe steht in engem Zusammenhang mit einer Steigerung der Kosten für Strom- und Stromnebenabgaben.

Insbesondere einkommensschwächere Haushalte stellt dies vor zunehmend größere finanzielle Herausforderungen.

Daher wird mit Hilfe dieser Zuwendungsrichtlinie, welche die Förderung von "Balkonkraftwerken" bzw. „Steckersolargeräten“ beinhaltet, eine dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms durch finanzielle Entlastung der Haushalte erleichtert.

## **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer elektrischen Einspeiseleistung von bis zu 600 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Moormerland.

## **§ 2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Mieter und Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Gemeinde Moormerland.

## **§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer und einmaliger Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
2. Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt
3. Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
4. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Moormerland. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen und durch das einschlägige Logo gekennzeichnet sind. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0 100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen.
2. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese Vorgaben ein.
3. Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein.
4. Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Gemeindegebiet der Gemeinde Moormerland erworben.
5. Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
6. Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde Moormerland jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

## **§ 5 Ausschluss der Förderung**

1. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die Anschaffung von Anlagen nach § 1 dieser Zuwendungsrichtlinie ist nicht zulässig. Die Bewilligung von kommunalen Zuschüssen für Balkonkraftwerke erfolgt nachrangig zur Förderung von

Förderprogrammen für sog. Balkonkraftwerke, die aus Landes- oder Bundesmitteln bedient werden.

2. Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
3. Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
4. Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
5. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
6. Der Erwerb durch Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
7. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
8. Solaranlagen mit mehr als 600 W Ausgangsleistung, die fest mit dem Gebäude installiert sind.

## **§ 6 Antragsverfahren**

1. Vollständige Anträge sind für einen Zeitraum von 7 Tagen ab Freischaltung des Förderantrages auf der Homepage der Gemeinde Moormerland abzugeben. Sollten in diesem Zeitraum mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel für das Förderprogramm zur Verfügung, so wird per Los entschieden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Anträge können auch per Mail eingereicht werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.
4. Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Angaben zum Betriebsstandort der Anlage und den Nachweisen zu den technischen Anforderungen der Balkonmodule entsprechend dem technischen Regelwerk. Die Gemeinde Moormerland behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Bewilligungsbehörde ein Nachweis der Anzeige beim Netzbetreiber und ein Nachweis der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie eine Kopie der Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung vorgelegt wurde.

## **§ 7 Zweckbindung, Widerruf und Rückforderung**

1. Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, wird die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Förderung mit dem Ziel der Rückforderung geprüft.
2. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
3. Die Gemeinde Moormerland behält sich zudem vor, den Fördergegenstand stichprobenartig zu prüfen.

## **§ 8 Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Mehr zur gültigen Informationspflicht kann unter (<https://www.moormerland.de/datenschutz>) eingesehen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 17.08.2023 in Kraft.